



Einzelbelegung von ehemaligen Doppelzimmern aufgrund von Anpassungsmaßnahmen an die Landesheimbauverordnung – Können für die ehemaligen Doppelzimmer aufgrund der größeren Wohnfläche höhere Investitionskostensätze verlangt werden?



Die vor dem 01.09.2009 in Betrieb genommenen Pflegeheime in Baden-Württemberg müssen ab dem 01.09.2019 alle Anforderungen der Landesheimbauverordnung erfüllen, wenn nicht eine Verlängerung der Übergangsfrist bewilligt wurde. Aufgrund der künftig geltenden Einzelzimmerquote von 100 % wird es in vielen Fällen zu einer notwendigen Einzelbelegung von Doppelzimmern kommen. In diesen Fällen stellt sich die Frage, ob den Bewohnern dieser regelmäßig deutlich größeren Zimmer höhere Investitionskostensätze berechnet werden können (Stichwort „Komfortzimmer“).

Festlegung der Investitionskostensätze ohne Zustimmung des KVJS nur in nicht geförderten Einrichtungen möglich, soweit die Bewohner keine Sozialhilfeleistungen beziehen

Bei geförderten Pflegeeinrichtungen müssen die zuständigen Landesbehörden, in Baden-Württemberg der KVJS, der gesonderten Berechnung der Investitionskosten zustimmen. Bei Einrichtungen, die keine öffentliche Förderung erhalten haben, besteht das behördliche Zustimmungserfordernis zumindest für diejenigen Bewohner, die neben den Leistungen der Pflegekasse zusätzlich noch Sozialhilfeleistungen beziehen. Werden im Wohn- und Betreuungsvertrag Investitionskostensätze ohne Zustimmung der Behörde auf den Bewohner umgelegt, ist diese Regelung nichtig.

Demgegenüber können Träger die Investitionskostensätze aber jedenfalls dann frei festlegen, wenn sie für die betroffene Pflegeeinrichtung keine öffentlichen Förderungen erhalten haben und soweit es sich lediglich um Bewohner handelt, die keine Sozialhilfeleistungen beziehen. Gegenüber diesem im Durchschnitt finanziell leistungsstärkeren Bewohnerkreis können demnach für den Bezug ehemaliger Doppelzimmer höhere Investitionskostensätze berechnet werden. In allen anderen Fällen aber ist die Berechnung höherer Investitionskostensätze für größere „Komfortzimmer“ von der Zustimmung der zuständigen Landesbehörde abhängig.

Behördliche Zustimmung zu höheren Investitionskostensätzen in größeren „Komfortzimmern“

Die Berechnung des Investitionskostensatzes und damit auch die behördliche Zustimmung beruht nach der bisherigen Verwaltungspraxis in Baden-Württemberg auf den betriebsnotwendigen Investitionsaufwendungen, der Abschreibungsdauern, der Platzzahl und den Belegungstagen sowie auf einem (fiktiven) Auslastungsgrad. Daraus folgt, dass der Investitionskostensatz in der Praxis derzeit nach Köpfen umgelegt wird. Die dem jeweiligen Bewohner im Zimmer zur Verfügung stehende Wohnfläche hat bei der Berechnung des Investitionskostensatzes bislang keine Rolle gespielt. Ausdrückliche landesrechtliche Vorgaben für die Berechnung des Investitionskostensatzes bzw. den Umlageschlüssel bestehen in Baden-Württemberg jedoch gerade nicht. Eine Umlage der Investitionskosten nach der jeweils zur Verfügung stehenden Wohnfläche anstelle nach Köpfen ist demnach gesetzlich nicht verboten und entspricht dem heimrechtlich vorgeschriebenen Grundsatz, für alle Bewohner einheitliche Grundsätze bei der Bemessung der Heimentgelte anzuwenden. Die Berechnung des Investitionskostensatzes anhand der Wohnfläche würde in Baden-Württemberg aber eine Änderung der Verwaltungspraxis beim KVJS voraussetzen. Falls erforderlich, kann zur Durchsetzung einer Umlage nach der Wohnfläche zur Erzielung höherer Investitionskostensätze in Komfortzimmern auch der Rechtsweg beschritten werden.

Fazit

In nicht geförderten Pflegeeinrichtungen können denjenigen Bewohnern, die keine Sozialhilfeleistungen beziehen, höhere Investitionskostensätze berechnet werden, wenn diese in größeren „Komfortzimmern“ wohnen. Gerade in dieser finanziell leistungsstärkeren Zielgruppe können höhere Investitionskostensätze für größere „Komfortzimmer“ demnach ohne weiteres in Neuverträgen umgesetzt werden. In allen anderen Fällen ist die Erhöhung der Investitionskostensätze in Komfortzimmern von der Zustimmung des KVJS abhängig und muss gegebenenfalls erst noch gegen die derzeitige Verwaltungspraxis durchgesetzt werden.



VOELKER & Partner

Rechtsanwälte · Wirtschaftsprüfer · Steuerberater mbB
Dominohaus, Am Echazufer 24, D-72764 Reutlingen
Tel: +49 7121 9202-0, Fax: +49 7121 9202-19



Reutlingen · Stuttgart · Hechingen

